

Bundesverband der Deutschen Eiprodukten-Industrie e.V.

SATZUNG

in der Fassung gemäß Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Juni 1978

Artikel 1

1. Im Bundesverband der Deutschen Eiprodukten-Industrie e.V. sind im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässige Firmen der Eiprodukten-Industrie zusammengeschlossen.
2. Der Sitz des Bundesverbandes der Deutschen Eiprodukten-Industrie e.V. befindet sich in Bonn, die Geschäftsstelle in Bonn.
3. Die Dauer des Bundesverbandes ist zeitlich unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband führt den Namen "BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN EIPRODUKTEN-INDUSTRIE e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

Artikel 2

1. Der Verband hat als freiwilliger Zusammenschluß von Firmen der Eiprodukten-Industrie die Aufgabe, die allgemeinen, ideellen und beruflichen Interessen der Eiprodukten-Industrie zu fördern.
2. Im einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um folgende Aufgaben:
 - a) Interessenvertretung der deutschen Eiprodukten-Industrie und Ausbau des Industriesektors derselben.
 - b) Förderung des technischen Fortschritts und Vermittlung von Fachwissen in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen und gleichgerichteten Einrichtungen in anderen Ländern.
 - c) Förderung der deutschen Schaleneierproduktion durch Entlastung des Schaleneiermarktes.
 - d) Mitarbeit an der Gesetzgebung auf dem Eiproduktensektor sowie Mithilfe bei der Überwachung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.
 - e) Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden, den berufsständischen Vertretungen der Landwirtschaft, den Verbraucherverbänden und den

- Fachverbänden auf dem Eier- und Eiproduktensektor.
- f) Vertretung der Interessen der deutschen Eiprodukten-Industrie auf EWG-Ebene.
3. Der Zweck des Bundesverbandes ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, noch hat er die Aufgaben eines Kartells. Er kann weder den Verwaltungsbehörden zustehende Rechte übernehmen, noch darf er irgendeine Kontrolle über die geschäftliche Tätigkeit seiner Mitglieder ausüben.
4. Der Bundesverband darf sich weder politisch noch in religiösen Angelegenheiten betätigen.

Artikel 3

1. Neu hinzutretende Mitglieder dieses Verbandes können nur diejenigen Firmen oder Personen werden, welche eigenverantwortliche Betriebsinhaber staatlich zugelassener Industrieanlagen für Eiproduktenherstellung oder -bearbeitung sind und solche Industrieanlagen betreiben.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er teilt seine Entscheidung durch die Geschäftsleitung schriftlich dem Antragsteller mit.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes bis zum 30. Juni eines jeden Jahres jeweils zum Ende des betreffenden Jahres kündigen.
4. Außer durch Kündigung geht die Mitgliedschaft verloren:
- a) durch Liquidation der Mitgliedsfirma oder Tod eines Mitglieds,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann, der Ausschluß ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig,
 - c) durch Verlust oder Aufgabe der Industrieanlage für Eiproduktenherstellung oder -bearbeitung durch das einzelne Mitglied, mit Ausnahme der Gründerfirmen.

Artikel 4

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte. Weder eine Firma noch eine Person sind bevorzugt zu behandeln.
2. Allen Mitgliedern sind Auskunft, Rat und Hilfe seitens des Verbandes in allen den Wirtschaftszweig betreffenden Angelegenheiten zu gewähren.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Jedes Mitglied kann zum Vorsitzenden, Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses gewählt werden.

Artikel 5

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu geben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Herstellung und dem Vertrieb von Eiprodukten die für die Eiprodukte geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
3. Die Mitglieder können aufgefordert werden, Auskünfte zur Förderung des Gemeinwohls aller Mitglieder zu erteilen. Verweigerung solcher Auskünfte ist kein Grund zum Ausschluß aus dem Verband.

Artikel 6

- I. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Über jede Versammlung, die der Verband abhält, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und liegt in der Geschäftsstelle den Mitgliedern zur Einsicht aus.
3. Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen ist ehrenamtlich.

Artikel 7

1. Der Vorstand besteht, solange der Verband nicht mehr als 10 Mitglieder hat, aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die beide als stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.
2. Sobald der Verband über zehn Mitglieder hat, kann für je weitere fünf Mitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt werden. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren. Läuft die Amtszeit des Vorstandes ab, bevor die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestellt hat, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzungen sowie alle Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitzende oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied leitet die Versammlungen.
5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Vereinsziele geeignet erscheinen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, jedoch von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Der Vorstand kann über einen Antrag schriftlich abstimmen, es sei denn, daß eines der Vorstandsmitglieder mündliche Beratung und Abstimmung beantragt.

7. Eine Vorstandssitzung muß auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einberufen werden.
8. Den Bundesverband vertritt gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB der Vorsitzende mit je einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.
9. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluß der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
10. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet, die ihnen gemäß Artikel 5 Ziffer 3 bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amte fort.

Artikel 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluß des letzten Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden, sie muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 1/3 aller Mitglieder dieses verlangen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
5. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Versammlungsteilnehmer seiner Behandlung zustimmt.
6. Die Mitgliederversammlung regelt nach dem in dieser Satzung niedergelegten Verfahren die Verbandsangelegenheiten. Alle grundsätzlichen Maßnahmen, die vom Vorstand gemäß Artikel 7 Ziffer 8 getroffen werden, müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jede Mitgliedsfirma kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch kann kein Bevollmächtigter mehr als drei Mitglieder vertreten.
8. Eine Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Satzung einberufen worden ist, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder ,0beschlußfähig.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag muß auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet werden. Jede Satzungsänderung muß von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, ehe sie in Kraft treten kann.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat:
 - a) den Vorsitzenden und seine Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren zu wählen;
 - b) den Kassenwart und zwei Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren zu berufen. Die Rechnungsprüfer können Verbandsmitglieder sein, dürfen aber kein Amt im Verband bekleiden;
 - c) den Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
 - d) den Haushaltsplan und die Beiträge für das kommende Jahr festzusetzen;
 - e) über Satzungsänderungen gemäß Ziffer 9 dieses Artikels und
 - f) über sonstige Anträge gemäß Ziffer 4 und 5 dieses Artikels zu beschließen.
11. Alle Wahlen müssen durch geheime Abstimmung vorgenommen werden. In anderen Angelegenheiten regelt der Vorsitzende die Art der Abstimmung, es sei denn, daß die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer ein anderes Verfahren wünscht.

Artikel 9

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand kann für die Leitung der Geschäftsstelle einen bezahlten Geschäftsführer bestellen; er wird als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes teil, hat jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Geschäftsführer stellt die übrigen Angestellten nach Maßgabe des Haushaltsplan ein.

Artikel 10

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 11

1. Der Vorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen.
2. Der Vorstand hat seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die vorgelegten Abrechnungen müssen aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres und aus einer Vermögensübersicht am Schluß

des Geschäftsjahres bestehen. Die Richtigkeit der Abrechnungen ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen.

4. Die Abrechnungen nebst Richtigkeitsbefund der Rechnungsprüfer sind den Mitgliedern zur Jahresversammlung bekanntzugeben.

Artikel 12

1. Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Verbandes beschließen.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur 3/4 Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Diese Versammlung hat über eine Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.